

**Informationsvorlage**

**2014-2019/Info-184**

**Status: öffentlich**

FB FB Finanzen/Immobilien  
 SB Herr Knobel

Erstellungsdatum: 14.07.2017  
 Aktenzeichen 23.10.01.E-144-Pa

**Betreff:**

Bodenordnungsverfahren Paplitz, Wege- und Gewässerplan

**Zu beteiligende Gremien**

Sitzungsdatum	Gremium	Information
31.07.2017	Bau- und Vergabeausschuss	Information

**Sachverhalt:**

Für das Bodenordnungsverfahren Paplitz liegt der Wege- und Gewässerplan nach §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) mit landschaftspflegerischen Begleitplan, basierend auf den Neugestaltungsgrundsätzen, vor.

Das Bodenordnungsverfahren wird durchgeführt, um eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei einhergehender Verbesserung der ländlichen Infrastruktur zu erreichen. Der Wege- und Gewässerplan beinhaltet neben der Beschreibung der Verhältnisse im Gebiet:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Wegeverhältnisse
- Wasserbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserregulierung und des Bodenschutzes
- Maßnahmen zur Verbesserung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die im Plan dargestellten Maßnahmen stimmen mit den Darstellungen der schon bekannten und genehmigten Neugestaltungsgrundsätze überein und schreiben diese fort.

Im Zuge der Beratungen im Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und mit den Landnutzern sind noch folgende Maßnahmen in den Plan aufgenommen worden:

**Wegebau:**

W13: Lange Enden (Ost) Spurbahn (südlich von Paplitz)  
 W 14, 15, 16,18 Fiener Rundweg (Schotter) (nördlich von Paplitz im Fiener Bruch)  
 W 17 Weg nach Tuheim, der dann in das BOV Fiener Bruch übernommen werden soll.

**Gewässer:**

G 05, 06 Neubau Betonstau mit Spindelschieber

**Landschaftsgestaltende Maßnahmen:**

Durch die erweiterten Wegebaumaßnahmen muss ein Mehr Ersatz und Ausgleich bewältigt werden. Es werden weitere Gehölzstreifen gepflanzt und Pappelfällungen an Gräben im Fiener Bruch (Trappenschutz) vorgenommen.

Die zum Ausbau-/Neubau geplanten Wirtschaftswege sollen in öffentliches Eigentum überführt werden und obliegen somit zukünftig der Unterhaltung der Stadt Genthin.

Die Unterhaltungspflicht der wasserbaulichen Anlagen obliegt zukünftig dem UHV Stremme /Fiener Bruch. Künftiger Eigentümer an diesen Anlagen wird die Stadt Genthin.

Eigentümer der Flächen und Unterhaltungspflichtiger der landschaftsgestaltenden Anlagen wird zukünftig die Stadt Genthin.

Die Grundstücke werden aus Flächen gebildet, die die Stadt in das Verfahren eingebracht hat.

Der Weg (Maßnahme W17 liegt im Gebiet des BOV Fiener Bruch. Er wird im BOV Paplitz festgestellt und geht dann auf das BOV Fiener Bruch über. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft BOV Fiener Bruch hat der Verfahrensweise zugestimmt. Der Weg hat neben der Verbesserung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch Ortsverbindungsfunktion. Weiterhin verläuft der Weg parallel zur B107 und soll auch die Funktion eines Bundesstraßen begleitenden Radweges übernehmen. Die Landesstraßenbaubehörde soll dann den Anteil, der für die Errichtung eines straßenbegleitenden Radweg entsteht, übernehmen. Eine endgültige Entscheidung der Straßenbaubehörde dazu liegt noch nicht vor. Da die Maßnahme W17 auch auf Wunsch der Stadt Genthin geplant wurde, wäre eine Übernahme von Eigenanteilen durch die Stadt vorzusehen. Ohne Berücksichtigung der Mitfinanzierung durch die Straßenbaubehörde schätzt das ALFF die Höhe des 10 %igen Eigenanteils auf ca. 70.000 €. Die tatsächliche Höhe des Eigenanteils ergibt sich erst nach Feststellung der Kostenanteile, die das LSBB LSA übernimmt, sofern sich diese zu der gemeinsamen Maßnahme entschließt.

Der Wege- und Gewässerplan und das Kartenwerk sind in der Anlage beigefügt.

**Anlagen:**

Wege- und Gewässerplan mit LBP 05.2017

Wege- und Gewässerplan Teil B Kartenwerk 05.2017

(Janett Zaumseil)  
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)  
Bürgermeister